

Allgemeine Bedingungen der Kollektivversicherung für Vaterschaftsentschädigung

PP

PPGA01-A3 – Ausgabe 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Versicherer	Art. 8	Leistungsausschlüsse
Art. 2	Versicherungsnehmer	Art. 9	Beginn und Ende des Versicherungsvertrags
Art. 3	Versicherte Personen	Art. 10	Versicherungsprämie
Art. 4	Aufnahmebedingungen	Art. 11	Pflichten des Versicherungsnehmers
Art. 5	Zweck der Versicherung	Art. 12	Rechtliche Grundlagen des Vertrags
Art. 6	Beginn und Ende der Versicherungsdeckung	Art. 13	Mitteilungen
Art. 7	Versicherungsdeckung und versicherte Leistungen	Art. 14	Gerichtsstand

Art. 1 Versicherer

Versicherer ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend GMA AG genannt) mit Sitz in 1920 Martigny, Rue des Cèdres 5.

Art. 2 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist das Unternehmen, das einen Kollektivvertrag mit der GMA AG abschliesst und für das der Versicherte arbeitet.

Art. 3 Versicherte Personen

Der Kreis der versicherten Personen ist in der Versicherungspolice definiert. Er umfasst alle männlichen Angestellten im Unternehmen, die seit mindestens 270 Tagen ohne Unterbruch für das Unternehmen tätig sind und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt werden.

Art. 4 Aufnahmebedingungen

Jedes Unternehmen mit Sitz in der Schweiz kann die Versicherung im Zusammenhang mit seinen Mitarbeitern, die dem Schweizer Arbeitsrecht unterstellt sind, abschliessen.

Art. 5 Zweck der Versicherung

1. Die GMA AG garantiert die Deckung der finanziellen Folgen, die durch die Abwesenheit männlicher Mitarbeiter des Unternehmens aufgrund von Vaterschaftsurlaub entstehen.
2. Unter Vaterschaft versteht man die vollendete Geburt eines vom Versicherten anerkannten Kinds oder die offizielle Adoption durch den Versicherten.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherungsdeckung

1. Die Versicherungsdeckung beginnt für jeden Versicherten nach 270 Tagen ununterbrochener Arbeitstätigkeit für das Unternehmen, frühestens jedoch bei Inkrafttreten der Versicherungspolice.

2. Die Versicherungsdeckung sowie der Leistungsanspruch enden für jeden Versicherten:
 - a. wenn der Versicherte nicht mehr zum Kreis der Versicherten gehört
 - b. bei einer freiwilligen Arbeitsunterbrechung des Versicherten ohne Anspruch auf Lohn
 - c. bei Kündigung oder Sistierung des Versicherungsvertrags
 - d. bei Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers ins Ausland
 - e. wenn der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit definitiv beendet

Art. 7 Versicherungsdeckung und versicherte Leistungen

1. Die Versicherungsdeckung hängt ab vom Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub, so wie dieser im Personalreglement des Versicherungsnehmers oder im für das Personal anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag festgelegt ist.
2. Während der vom Versicherungsnehmer gewährten Dauer des Vaterschaftsurlaubs gemäss dem bei Eintreffen des Versicherungsfalls geltenden Personalreglement oder Gesamtarbeitsvertrag, richtet die GMA AG für jeden Arbeitnehmer, der Vaterschaftsurlaub in Anspruch nimmt, eine Vaterschaftsentschädigung aus.
3. Die Höchstdauer des Anspruchs auf Vaterschaftsentschädigung sowie der Deckungsgrad in Prozent sind in der Police festgelegt.
4. Die Vaterschaftsentschädigung wird basierend auf dem AHV-beitragspflichtigen Bruttolohn der versicherten Person zum Zeitpunkt des Schadenfalls gemäss Schadenmeldung des Versicherungsnehmers berechnet. Die Schadenmeldung erfolgt über die vom Versicherer zur Verfügung gestellten Formulare. Der jährliche Höchstlohn, der als Basis für die Berechnung der Vaterschaftsentschädigung dient, ist auf Fr. 250'000.– pro Person beschränkt. Die ausbe-

zahlten Vaterschaftsentschädigungen fallen in den Bereich der Schadenersicherung.

5. Ohne gegenteilige Vereinbarungen wird der Betrag der Vaterschaftsentschädigung wie folgt berechnet: AHV-beitragspflichtiger Monats-Bruttolohn multipliziert mit 12 Monaten (oder 13 bei 13. Monatslohn) dividiert durch 260 Tage multipliziert mit dem im Vertrag festgelegten Deckungsgrad in Prozent.
6. Die Mehrfachgeburt gilt als Einzelereignis und gibt Anrecht auf die entsprechenden Versicherungsleistungen.

Art. 8 Leistungsausschlüsse

1. Verzichtet der Mitarbeiter auf seinen Vaterschaftsurlaub, ist keine Vaterschaftsentschädigung geschuldet.
2. Beim teilweisen Verzicht auf den Anspruch auf Vaterschaftsurlaub wird entsprechend entschädigt.
3. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub erlischt, wenn dieser mehr als sechs Monate nach der Geburt oder Adoption des Kinds erfolgt.
4. Fälle wie Abtreibung oder Totgeburt eines Kinds sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Art. 9 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Vertragsbeginn ist in der Police angegeben; ebenso ist der Ablauf auf den 31. Dezember eines Kalenderjahrs festgelegt.
2. Bei Ablauf des Vertrags und ohne Kündigung per Einschreiben bis spätestens 30. September des Kalenderjahrs, wird der Vertrag stillschweigend um ein Jahr verlängert.
3. Bei Einstellung der Unternehmenstätigkeit wird die Kündigung auf das Ende des entsprechenden Monats akzeptiert. Der Versicherer muss hiervon innert 30 Tagen nach Schliessung des Unternehmens oder nach der Konkursöffnung benachrichtigt werden.
4. Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf das ihm gesetzlich zustehende Recht, im Schadenfall vom Vertrag zurückzutreten, ausser bei Missbrauch, unrichtigen Angaben, arglistiger Täuschung, Verletzung der Anzeigepflicht oder beim Versuch dazu.
5. Der Vertrag kann für nichtig erklärt werden, wenn der Versicherungsnehmer sich zum Schaden des Versicherers unrechtmässig bereichert hat oder bereichern wollte.

Art. 10 Versicherungsprämie

1. Eine provisorische Prämie wird erstmals bei Vertragsbeginn erhoben und alsdann zu Beginn jedes Kalenderjahrs.
2. Eine definitive Prämienabrechnung wird per Ende des Geschäftsjahrs erstellt, basierend auf dem Gesamtbetrag der AHV-pflichtigen Bruttolöhne der im vergangenen Geschäftsjahr versicherten männlichen Mitarbeiter.
3. Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 11 Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Um den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung geltend zu machen, hat der Versicherungsnehmer eine Schadenmeldung gemäss dem vom Versicherer zur Verfügung gestellten Formular auszufüllen.
Zudem muss der Versicherungsnehmer folgende Bestätigungen erbringen:
 - Bestätigung des dem Mitarbeiter ausbezahlten Lohns
 - Bestätigung der Geburt oder Adoption des Kinds sowie dessen AbstammungAuf Antrag des Versicherers muss der Versicherungsnehmer zusätzlich eine Kopie des Personalreglements oder des geltenden Gesamtarbeitsvertrags vorweisen.
2. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die für die Erstellung der definitiven Prämienabrechnung benötigten Dokumente zur Verfügung stellen.
3. Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Richtigkeit dieser Dokumente zu überprüfen.

Art. 12 Rechtliche Grundlagen des Vertrags

Die rechtlichen Grundlagen bestehen aus:

1. dem geltenden Personalreglement oder dem Gesamtarbeitsvertrag, die beim Eintritt des Versicherungsfalls in Kraft sind
2. den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den allfälligen Zusatzbedingungen oder Besonderen Bedingungen sowie den Bestimmungen auf der Police und den allfälligen Nachträgen
3. den schriftlichen Erklärungen im Antrag sowie den weiteren schriftlichen Erklärungen des Versicherungsnehmers
4. dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908
5. Das Schweizerische Recht ist anwendbar, unter Ausschluss des Internationalen Rechts gemäss dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

Art. 13 Mitteilungen

1. Alle Mitteilungen sind an den Verwaltungssitz der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG oder an eine ihrer offiziellen Agenturen zu richten.
2. Mitteilungen seitens der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 14 Gerichtsstand

1. Unter Vorbehalt besonderer gegenteiliger Bestimmungen sind die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in der Schweiz und in Schweizer Franken zu erfüllen.
2. Bei Streitigkeiten steht dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise der Gerichtsstand an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz des Versicherers zur Verfügung.